

Gebührenordnung

der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

- beschlossen von der Vertreterversammlung am 12.07.2023 -
- geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.03.2024 -

§ 1

Aufgabenfinanzierung der KZVS

Die Mittel, deren die KZVS zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, werden von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht (§ 17 Abs. 2 ff der Satzung der KZVS). Daneben tritt zur Finanzierung spezifischer Aufgaben die vorliegende Gebührenordnung.

§ 2

Gebühren

Für die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte werden Gebühren in der jeweils benannten Höhe erhoben:

Sachverhalt	Gebühr
1. Feststellung des Endes des Ruhens der Zulassung durch den Zulassungsausschuss in Sitzung, wenn das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Berufshaftpflichtversicherung) durch den Vertragsarzt verspätet nachgewiesen wurde (§ 95e Abs. 4 Satz 5 SGB V)	600,- Euro
2. Erlass eines Widerspruchbescheides - zurückgewiesener Widerspruch (unzulässig und / oder unbegründet, Ermächtigungsgrundlage § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V)	100,- Euro

3. Für offensichtlich unbegründete Widersprüche* (§ 46 Abs. 1 Nr. d) Zahnärzte-ZV)	200,- Euro
4. Weitere Ausfertigungen bereits erhaltener Unterlagen (Bescheide, Honorarbescheidenanlagen, Rundschreiben etc.) sowie sonstige Ausfertigungen und Anfertigungen von Kopien auf Antrag	0,50 Euro je Blatt, mindestens 5,00 Euro
5. Bearbeitungsaufwand - bei vorläufigen Zahlungsverboten (pro Fall) - bei Pfändungen, pro Pfändung und Zahlung - bei Pfändungen, pro Pfändung und Vierteljahresabschluss	25,00 Euro
6. Bearbeitungsaufwand bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	100,00 Euro
7. Antrag auf Bearbeitung verspätet eingereichter Quartalsabrechnungen, falls eine Berücksichtigung im Rechnungslauf noch möglich ist.	200,00 Euro
8. Nachgebühr für nicht ausreichend frankierte bzw. unfrankierte Postsendungen	5,00 Euro
9. Kosten für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Leistungsabrechnung durch externe Stellen (z.B. bei Beauftragung eines fachkundigen Gutachters durch die KZVS im Rahmen der Prüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung)	Ersatz der entstandenen Kosten in voller Höhe, wenn aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung ein Honorarbescheid ergeht und dieser ganz oder teilweise rechtskräftig wird.

Eine Ausnahme kann durch Entscheidung des Vorstandes erfolgen, wenn die Gebührenpflicht zu sozialen Härten führt.

Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, ohne dass eine beantragte Verwaltungstätigkeit durchgeführt wurde, so fällt keine Gebühr an.

** wenn der Widerspruchsführer das Widerspruchsverfahren weiter betreibt, obwohl dieses objektiv aussichtslos ist, dem Widerspruchsführer die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und er auf die Kostenfolge bei Fortführung des Widerspruchsverfahrens schriftlich hingewiesen wurde und ein ablehnender Widerspruchsbescheid ergeht*

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung einer Gebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungstätigkeit verursacht bzw. den Widerspruch erhoben hat.
- (2) Gebührensschuldner ist des Weiteren, wer die Gebühren durch eine gegenüber der KZV Saarland abgegebenen schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch der KZV Saarland entsteht
 - (a) mit Vollendung der vom Gebührensschuldner verursachten gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit,
 - (b) mit Zurückweisung des Widerspruchs / Erlass eines zurückweisenden Widerspruchbescheides oder
 - (c) im Falle der Zurücknahme oder sonstigen Erledigung des Antrages auf Verwaltungsarbeit, solange das Verwaltungsverfahren nicht bereits beendet ist.
- (2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung an den Schuldner.
- (3) Die Bekanntgabe nach dem Absatz 2 kann formlos erfolgen. Auf Verlangen ist die Festsetzung durch Bescheid bekannt zu geben.

§ 5

Zahlung der Gebühren und Auslagen

- (1) Bei Mitgliedern der KZVS und Nichtmitgliedern als Erbringer von Notfalleleistungen, die gegenüber der KZVS einen Anspruch auf Vergütung haben, werden die Gebühren und/oder Auslagen gegen den Vergütungsanspruch aufgerechnet.
- (2) Im Übrigen werden Gebührenschulden, soweit sie nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit beglichen werden, unter Fristsetzung von 2 Wochen angemahnt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden die Gebührenschulden im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

§ 6

Stundung und Erlass

Für die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung einer Gebühr nach dieser Gebührenordnung gilt § 76 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 SGB IV entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung gemäß § 20 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland in Kraft.
- (2) Die Gebühren nach § 2 Nr. 2 und 3 finden erstmals für Widersprüche Anwendung, die nach der Veröffentlichung erhoben werden. Erhoben ist der Widerspruch, wenn er bei der KZVS eingegangen ist.